

Nr. 33 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBI Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 lautet die Z 3:

„3. Bedienstete, die zur Stadtrechnungshofdirektorin oder zum Stadtrechnungshofdirektor bestellt werden (§ 33 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966);“

2. Im § 24 Abs 1 Z 2 und Abs 5 wird jeweils das Wort „einverständliche“ durch das Wort „einvernehmliche“ ersetzt.

3. Im § 45 Abs 4 wird der Ausdruck „Abs 2“ durch den Ausdruck „Abs 2 und 3“ ersetzt.

4. Im § 46 wird angefügt:

„(5) Bedienstete haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter, als Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezuwecken oder sonst diskriminierend sind.“

5. Im § 72 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.“

5.2. Im Abs 3 entfällt in der Z 1 die Wortfolge „noch nicht schulpflichtig ist und“.

6. § 72b Abs 1 lautet:

„(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.“

7. Im § 74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 lautet der dritte Satz: „Liegt der 43. Geburtstag nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß in diesem Kalenderjahr auf 220 Stunden und ab dem darauffolgenden Kalenderjahr auf 240 Stunden.“

7.2. Im Abs 3 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 75 Abs 1 wird angefügt:

„Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.“

9. Im § 83 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung der Ersatzleistung anstelle des für

das Kalenderjahr gebührenden gesamten Erholungssurlaubs das Vierfache der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im betreffenden Kalenderjahr entspricht, zugrunde zu legen ist.“

10. Im § 90 Abs 1 lautet die Z 3:

- „3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stieffkindes oder des Kindes der Person, mit der sie oder er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt bzw einer Rehabilitationseinrichtung, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

11. § 103 Abs 7 entfällt.

12. Im § 135 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) bzw bei Verhandlungen in Abwesenheit der oder des Beschuldigten vier Wochen nach Einlangen der Stellungnahme gemäß § 134 Abs 2 zu ergehen.“

13. § 157 Abs 2 lautet:

- „(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:

1. für Bereichsleitung.....	293,90 €
2. für Pflegedienstleitung.....	378,10 €
3. für zentrale Pflegeleitung.....	461,90€.“

14. Im § 157a Abs 3 lauten die Z 1 und 2:

- | | |
|--|--------|
| „1. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28 Abs 4 bis 6 KBBG: | 10 %; |
| 2. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28 Abs 10 bis 12 KBBG: | 7 %. “ |

15. Im § 168 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 6 wird der Ausdruck „Abs 3“ durch den Ausdruck „Abs 4“ ersetzt.

15.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Beförderungen können mit Wirksamkeit auf einen nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Zeitpunkt vorgenommen werden.“

16. Im § 168g Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16. 1. In der Z 1 lautet der dritte Satz: „Die Einstufung kann höchstens in jene Einkommensstufe erfolgen, die ziffernmäßig der Einkommensstufe im bisherigen Einkommensband entspricht, höchstens jedoch in die letzte Einkommensstufe des Einkommensbandes der neuen Modellstelle.“

16.2. In der Z 2 entfällt im ersten Satz der Beistrich nach dem Klammerausdruck „(Erschwernisabgeltung)“ und die Wort- und Zeichenfolge „§ 168h (Wahrungszulage bei Rückreihung)“.

16.3. Nach der Z 2 wird eingefügt:

- „2a. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für die Einreichung in das neue Einkommensband der für die besoldungsrechtliche Stellung am Tag vor der Höherreihung im bisherigen Einkommensband für den Erfahrungsanstieg zu berücksichtigende Zeitraum maßgebend, wenn die Höherreihung mit der Zuordnung zu einer Modellstelle derselben Modellfunktion verbunden ist oder der Arbeitsplatz auf Grund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung oder einer Aufwertung im Stellenplan einer höher bewerteten Modellstelle zugeordnet wird.“

17. Im § 180 Abs 4 lautet die Z 2:

- „2. bei Mehrstunden gemäß § 64 Abs 4 dritter Satz außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung.“

18. Im § 181 Abs 1 wird das Zitat „§ 63 Abs 6“ durch das Zitat „§ 63 Abs 7“ ersetzt.

19. Im § 182 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 3 lautet:

„(3) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der 8. Stunde 75 % und ab der 9. Stunde 150 %.“

19.2. Im Abs 5 entfällt der letzte Satz.

20. Im § 193 wird angefügt:

„3. § 13 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass in Ausnahmefällen ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden kann, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.“

21. Im § 196 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einer Schulwartin bzw einem Schulwart wegen ihrer oder seiner dienstlichen Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, haben Bedienstete weder die Grundvergütung noch den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben (§ 197) zu entrichten.

(1b) Abs 1a ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die auf Grund der mit ihrem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen Aufsichts- oder Betreuungspflichten wahrnehmen, die einer Schulwartin oder einem Schulwart vergleichbar sind. Der Gemeinderat hat durch Verordnung festzulegen, welche Arbeitsplätze diese Anforderungen erfüllen.“

22. Im § 202 Abs 2 Z 7 wird das Wort „einverständlich“ durch das Wort „einvernehmlich“ ersetzt.

23. Im § 216 Abs 1 wird in der Z 27 das Zitat „BGBl I Nr 153/2020“ durch das Zitat „BGBl I Nr 26/2025“ ersetzt

24. Im § 223 wird angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten in Kraft:

„1. § 168 Abs 6 und 7 mit 1. Jänner 2024;

2. die §§ 1 Abs 2, 24 Abs 1, 45 Abs 4, 46 Abs 5, 72 Abs 2 und 3, 72b Abs 1, 74 Abs 3, 75 Abs 1, 83 Abs 2a, 90 Abs 1, 135 Abs 1, 157 Abs 2, 157a Abs 3, 168g Abs 3, 181 Abs 1, 182 Abs 3 und 5, 193, 196 Abs 1a und Abs 1b, 202 Abs 2, 216 Abs 1 und die Anlage 3 sowie der Entfall von § 103 Abs 7 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;

3. § 74 Abs 2 und § 180 Abs 4 mit 1. Jänner 2026.

§ 177b Abs 5 Z 1 findet auch auf jene Zeiten zwischen dem Schuleintritt und dem 8. Lebensjahr des Kindes Anwendung, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2025, jedoch nach dem 1. August 2024 eine Teilbeschäftigung zu einem im § 72 Abs 1 genannten Zweck in Anspruch genommen worden ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 177b Abs 5 Z 1 ist weiters, dass die Anwendung dieser Bestimmung von der oder dem Bediensteten binnen eines Jahres ab dem in der Z 2 genannten Zeitpunkt beantragt wird.“

25. In der Anlage 3 wird in der im II. Teil enthaltenen Tabelle in der die Modelfunktion „Führung I“ betreffenden Zeile das Wort „Kontrollamt“ durch das Wort „Stadtrechnungshof“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben beruht auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg und soll in zahlreichen Regelungsdetails das für Magistratsbedienstete geltende Dienstrecht ua auch durch Angleichungen an den Normenbestand des Bundes- oder Landesdienstes verbessern.

Das Vorhaben enthält neben redaktionellen Verbesserungen (zB Zitatberichtigungen, Einfügen irrtümlich entfallener Bestimmungen) folgende Änderungsvorschläge:

- die Bezeichnung „Stadtrechnungshof“ wird anstelle der Bezeichnung „Kontrollamt“ vorgesehen, vgl dazu die Änderung des Salzburger Stadtrechts 1966 durch das Verfassungsgesetz LGBl Nr 29/2025;
- die Möglichkeit, Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des § 45 zu erteilen, wird auf § 45 Abs 3 (familiäre Nahebeziehungen) ausgedehnt;
- Bestimmungen über ein Mobbingverbot werden im § 46 eingefügt;
- die Bestimmungen über den Abschluss von Teilzeitvereinbarungen werden an die Richtlinie (EU) 2019/1158 angepasst;
- in der Bestimmung über das Ausmaß der Wochendienstzeit während der Bildungsteilzeit im § 72b wird eine Klarstellung vorgenommen;
- für das Urlaubsausmaß in dem Jahr, in dem das 43. Lebensjahr vollendet wird, und im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 74) werden Übergangsregelungen geschaffen;
- die Regelung über das Urlaubsausmaß von Bediensteten mit Behinderungen wird an die Rechtslage für Landesbedienstete (§ 75) angepasst;
- eine Regelung über das Ausmaß der Urlaubseratzleistung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt der oder des Vertragsbediensteten (§ 83 Abs 2a) wird eingefügt;
- die obsolete Regelung über ordentliche Rechtsmittel im Leistungsfeststellungsverfahren (§ 103) entfällt;
- eine Präzisierung zum Beginn der Vierwochenfrist für die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses bei Verhandlungen in Abwesenheit der oder des Beschuldigten (§ 135 Abs 1) wird vorgenommen;
- Beförderungen sollen auch rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgenommen werden können (§ 168 Abs 7);
- die Bestimmungen über die Einreichung bei Höherreihungen werden präziser gefasst (§ 168g Abs 3);
- die Abgeltung von Mehrdienstleistungen teilbeschäftigter Bediensteter wird in Angleichung an die für Landesbedienstete geltenden Regelungen verbessert (§ 180 Abs 4);
- die Regelungen des § 24b Abs 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 (Dienstwohnungen für Schulwartinnen und Schulwarte) werden übernommen (§ 196 Abs 1a und 1b).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Bestimmungen dienen teilweise der Umsetzung von Unionsrecht, so etwa bei der Ausdehnung der Teilzeitmöglichkeit zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes, bei der Regelung der Urlaubseratzleistung oder bei der verbesserten Abgeltung von Mehrstunden bei Teilbeschäftigten.

4. Kostenfolgen:

Mehrkosten für die Landeshauptstadt Salzburg sind möglich, werden von dieser jedoch ausdrücklich in Kauf genommen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben folgende Institutionen Stellungnahmen eingebracht: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Younion – Die Da-seinsgewerkschaft, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstelle, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg. Diese Stellungnahmen sind im Internet unter der Adresse [pub - Veröffentlichung - zusätzliche Dokumente](#) veröffentlicht.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstelle haben keine Einwände gegen den Entwurf erhoben, das Bundeskanzleramt hat redaktionelle Verbesserungsvorschläge übermittelt.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz regte eine gänzliche Anpassung der für Bedienstete mit Behinderung geltenden Bestimmungen über das Urlaubsausmaß an die für Landesbediensteten geltenden Regelungen an. Von der Younion – Die Daseinsgewerkschaft wurden über die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen hinausgehende Verbesserungen für Magistratsbedienstete vorgeschlagen. Zu diesen Änderungswünschen ist anzumerken, dass über die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen im Vorfeld des Gesetzesvorhabens zwischen Dienstgebervertreterinnen und -vertretern einerseits und der Younion bzw der Personalvertretung andererseits das Einvernehmen hergestellt wurde. Die nun neu vorgebrachten Vorschläge sollen nach eingehenden Dienstnehmer-Dienstgebergesprächen daher einer späteren Novellierung vorbehalten bleiben, eventuell können erste Ergebnisse auch schon während der Beratungen im Verfassungs- und Verwaltungsausschuss präsentiert werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 25:

Mit der Novelle LGBl Nr 29/2025 zum Salzburger Stadtrecht 1966 wird das Kontrollamt durch den Stadtrechnungshof ersetzt, dies ist auch in zwei dienstrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu den Z 2 und 22:

Die Änderung soll eine Vereinheitlichung der Begriffe bewirken.

Zu Z 3:

Vergleichbar der für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (vgl § 8b Abs 3 L-BG, § 16 Abs 3 L-VBG) soll auch im Magistratsdienst ausnahmsweise die Verwendung von Bediensteten, die zueinander in einem persönlichen Naheverhältnis stehen, im Rahmen von Kontroll-, Weisungs- oder Rechnungsprüfungsfunctionen erlaubt werden können.

Zu Z 4:

Nach dem Regelungsvorbild des § 9 Abs 5 L-BG bzw des § 17 Abs 3a L-VBG wird auch für den Magistratsdienst die Statuierung eines Mobbingverbots vorgeschlagen. Die für den Landesdienst geltenden Bestimmungen wurden dabei in Anlehnung an § 43a BDG 1979 gestaltet, so dass im Folgenden aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage BlgNR 488 XXIV. GP [Microsoft Word - W.RTF](#) zitiert werden soll:

"Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird.... Schon § 26 der Dienstpragmatik 1914 enthielt eine Verpflichtung der Bediensteten zum achtungsvollen Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen. Im Gegensatz dazu findet sich in den §§ 43 bis 45 BDG 1979 keine ausdrückliche Regelung, welche die Art und Weise des Umgangs von Bediensteten miteinander bzw den allgemeinen 'Betriebsfrieden' zum Inhalt hat. Mobbinghandlungen sind jedoch schon nach derzeitiger Rechtslage als Dienstpflichtverletzungen zu qualifizieren, wenn durch sie entweder Tatbestände des gerichtlichen Strafrechts (etwa Körperverletzung oder ehrenrühriges Verhalten) verwirklicht werden oder wenn aus ihnen Rückschlüsse auf dienstlich relevante Charaktermängel gezogen werden können. Um Mobbing hinkünftig zielsicher und schnell unterbinden und ahnden zu können, um die Informiertheit und Bewusstseinbildung unter den Bediensteten zum Thema 'Mobbing' zu fördern, aber auch um gegenüber den Bediensteten klarzustellen, dass es sich bei einem derartigen Verhalten um eine Dienstpflichtverletzung handelt, sieht der neue § 43a BDG 1979 deshalb eine eindeutig formulierte Verpflichtung der Bediensteten zum achtungs- und respektvollen Umgang miteinander vor. Mit der Textierung dieser Bestimmung wird – um eine überschießende Ahndung von zwischenmenschlichem Fehlverhalten hintanzuhalten – an die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs angeknüpft, der zufolge nicht jede spontane Gemütsäußerung etwa einer oder einem Vorgesetzten gegenüber 'auf die Goldwaage gelegt' wird (VwGH 11.12.1985, 85/09/0223; 4.9.1989, 89/09/0076) und disziplinarrechtliche Folgen nach sich zieht. Nur dann, wenn 'die menschliche Würde eines Kollegen oder Vorgesetzten verletzt' oder die dienstliche Zusammenarbeit und damit der Betriebsfriede 'ernstlich gestört' wird (VwGH 11.12.1985, 85/09/0223; 16.10.2001, 2001/09/0096), ist das Verhalten disziplinarrechtlich zu ahnden. Dies ist auch dann der Fall, wenn Verhaltensweisen gesetzt werden, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, beleidigend oder anstößig sind. Der Begriff 'Diskriminierung' umfasst somit auch die Schaffung feindseliger oder demütiger Arbeitsbedingungen."

Zu Z 5:

Die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates war bis 2. August 2022 im nationalen Recht umzusetzen, diese Umsetzung ist mit dem Gesetz LGBI Nr 46/2023 auch im Dienstrecht der Magistratsbediensteten erfolgt, eine kleine Detailanpassung steht jedoch noch aus.

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes wird als „flexible Arbeitsregelung“ im Sinne des Art. 9 der genannten Richtlinie zu werten sein und soll daher richtlinienkonform bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes vereinbart werden können.

Für die im § 177b Abs 5 MagBeG geregelte Möglichkeit, den Pensionsbeitrag für die im § 72 Abs 1 geregelten Zeiten nachträglich zu entrichten, sieht § 223 Abs 7 eine Übergangsregelung vor. Der Nachkauf der zusätzlich in den Anwendungsbereich des § 72 Abs 2 aufgenommenen Zeiten (dh der Zeiten zwischen dem Schuleintritt und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes) soll rückwirkend auch für Zeiten ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBI Nr 61/2024 (1. August 2024) dann möglich sein, wenn die oder der Bedienstete zwar formell gesehen gemäß § 71 aus sonstigem Grund teilzeitbeschäftigt war, jedoch inhaltlich die Kriterien des § 72 Abs 2 erfüllt hat (Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung bis zum achten Lebensjahr des Kindes). Die Antragsmöglichkeit ist auf einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschränkt, um eine administrative Mehrbelastung auf Dauer vermeiden.

Zu Z 6:

§ 72b Abs 1 MagBeG sieht derzeit vor, dass die Herabsetzung der Wochendienstzeit während der Bildungsteilzeit mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betragen kann, enthält jedoch entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorlild (§ 11a des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) auch eine Mindest-Wochenarbeitszeit von zehn Stunden. Diese Bestimmungen stehen in einem gewissen Widerspruch, da die Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochenarbeitszeit 20 Stunden ergeben würde und die Mindestgrenze von zehn Stunden damit sinnlos wäre. Um den Zielsetzungen der Bildungsteilzeit Rechnung zu tragen und auch teilbeschäftigten Bediensteten eine relevante Reduktion der Wochenarbeitszeit zu ermöglichen, soll die Bezugnahme auf das Vollbeschäftigungsausmaß im § 72b Abs 1 entfallen. Die Mindest- und Höchstgrenzen der Reduktion orientieren sich also in Hinkunft an dem konkreten Beschäftigungsausmaß der oder des Vertragsbediensteten.

Zu Z 7:

Im § 74 Abs 2 MagBeG ist derzeit vorgesehen, dass das Ausmaß des Erholungsurlaubs im Jahr der Vollendung des 43. Lebensjahres von 200 auf 240 Stunden ansteigt, jedoch nur dann, wenn der Geburtstag vor dem 1. Juli liegt. In der Z 7.1 ist dazu ergänzend vorgesehen, dass bei Bediensteten mit einem späteren Geburtstag in diesem Jahr ein Erholungsurlaub von 220 Stunden gebührt.

Weiters gebührt derzeit in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis seinen Anfang nimmt, der volle Erholungsurlaub, wenn das Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli begonnen hat; bei einem späteren Beginn wird der Urlaub aliquoziert (vgl auch die gleichlautende Bestimmung im § 65 Abs 2 BDG 1979). Diese als unsachlich empfundene Privilegierung soll nach dem Vorbild der für den Landesdienst geltenden Bestimmungen (§ 13 Abs 3 L-BG, § 23 Abs 3 L-VBG) entfallen und im gesamten ersten Kalenderjahr nur ein aliquoter Urlaubsanspruch gebühren (Z 7.2).

Zu Z 8:

Bedienstete mit Behinderung haben unter bestimmten Voraussetzungen einen erhöhten Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei als Stichtag der 1. Juli des laufenden Jahres vorgesehen ist. Wie bei allen Stichtagsregelungen kann es auch hier zu Härtefällen kommen, so dass ergänzend bei einer nach dem Stichtag liegenden Erfüllung der Voraussetzungen die Gewährung des halben erhöhten Urlaubsausmaßes vorgesehen wird.

Zu Z 9:

In Angleichung zu § 28b Abs 2a VBG wird vorgeschlagen, die Urlaubsersatzleistung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund durch die oder den Vertragsbediensteten auf jene vier Urlaubswochen zu beschränken, die nach unionsrechtlichen Vorgaben (Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG) zu gewähren sind. Diese Einschränkung steht mit der EuGH-Judikatur zur Urlaubsersatzleistung im Zusammenhang, nach der zwar der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für das Entstehen des Anspruchs auf Urlaubsersatzleistung keine Rolle spielt (EuGH vom 25. 11. 2021, RS C-233/20 job-medium GmbH), dies jedoch nur für den unionsrechtlich zu gewährenden Jahresurlaub Anwendung findet.

Zu Z 10:

Auf Bundesebene ist im § 29p VBG die Möglichkeit vorgesehen, Eltern auch Freistellungen zur Begleitung ihrer Kinder bei Rehabilitationsaufenthalten zu gewähren. Für den Magistratsdienst wird dies durch eine Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen über die Pflegefreistellung erreicht.

Zu Z 11:

Der Rechtsmittelaußchluss gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission ist seit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte obsolet und kann daher entfallen.

Zu Z 12:

Für die Erlassung des schriftlichen Disziplinarbescheides sieht § 135 Abs 1 MagBeG derzeit eine Frist von vier Wochen ab dem Ende der mündlichen Verhandlung vor. In jenen Fällen, in denen in Abwesenheit der oder des Beschuldigten verhandelt wird, sieht § 134 MagBeG jedoch noch ein Stellungnahmeverfahren vor, dessen Dauer die Einhaltung der Vierwochenfrist ab der mündlichen Verhandlung unmöglich macht. Daher ist für diesen Fall das Ende des Stellungnahmeverfahrens als Fristbeginn vorgesehen.

Zu Z 13:

Die Bezeichnung jener Funktionen, die das Gebühren der Pflegedienst-Chargenzulage zur Folge haben, ist dem bundesgesetzlichen Regelungsvorlild des § 111 Gehaltsgesetz 1956 entnommen und entspricht nicht der im Magistratsdienst üblichen Terminologie. Die Funktionsbezeichnungen werden daher in der zutreffenden Form vorgeschlagen, die Betragshöhe entspricht der aktuellen Höhe der Zulage.

Zu Z 14:

In dieser Bestimmung werden lediglich die Verweise auf das KBGG aktualisiert.

Zu Z 15:

Im § 168 Abs 6 wird ein Verweis berichtigt.

Entsprechend der bereits für Gemeinde-Vertragsbedienstete geltenden Rechtslage (§ 79 Abs 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001) sollen Beförderungen auch mit Wirksamkeit für einen nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Zeitpunkt vorgenommen werden können.

Zu Z 16:

Z 16.1: Die Bestimmungen über die Berechnung des Vergleichseinkommens (§ 168g Abs 3 Z 2) haben zur Folge, dass sich bei Höherreihungen in den Einkommensbändern bis einschließlich EB 5, Stufe 1, eine Einkommensstufe ergibt, die ziffernmäßig über der im bisherigen Einkommensband innegehabten Stufe liegt. Gleichzeitig profitieren die Bediensteten in diesem Fall von einer verkürzten Verweildauer und wären daher, im Vergleich zu den anderen Bändern, mehr oder minder doppelt bessergestellt. Diesem Problem soll durch eine Ergänzung im § 168g Abs 3 Z 1 MagBeG begegnet werden, in der angeordnet wird, dass bei einer Höherreihung höchstens die ziffernmäßig gleiche Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband erreicht werden kann.

Z 16.2: Bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens soll die Wahrungszulage in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Zulage, die bei Rückreihungen gewährt werden kann, führt in Einzelfällen zu dem systemwidrigen Ergebnis eines außergewöhnlich hohen neuen Einkommensbandes, so dass zB bei einer Rückreihung und nachfolgender Höherreihung eine höhere Einstufung resultieren würde, als dies ohne Zuordnungsänderungen der Fall wäre.

Z 16.3: Das bisher vorgesehene System der Neueinstufung nach einer Höherreihung gemäß § 168g Z 1 und 2 soll in Hinkunft für Höherreihungen innerhalb derselben Modellfunktion nicht mehr maßgebend sein; hier soll die Einstufung im neuen Einkommensband unter Berücksichtigung des gesamten Zeitraums, der für den Erfahrungsanstieg im bisherigen Einkommensband am Tag vor der Höherreihung maßgebend war, erfolgen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass die Einstufung im neuen Einkommensband in dieselbe Einkommensstufe erfolgen wird, in die die bzw. der Bedienstete unmittelbar vor der Höherreihung im bisherigen Einkommensband eingestuft war (§ 168g Z 2a). Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn Dienstposten auf Grund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung oder des Stellenplans einer höher bewerteten Modellstelle zugeordnet werden.

Zu den Z 17 und 19:

Diese Änderungen bei der Abgeltung von Mehrdienstleistungen (bzw. Leistungen an Sonn- und Feiertagen) von Teilbeschäftigte sind aufgrund von zwei höchstgerichtlichen Erkenntnissen erforderlich. Die genannten Abgeltungen orientierten sich bislang am bundesrechtlichen Regelungsvorlild (§§ 49 BDG, 16, 17 GehG), zu dem folgende Rechtsprechung ergangen ist:

- Vom OGH (8 Ob A 32/21w vom 3. August 2021) wurde der Umstand, dass Teilbeschäftigte bei ungeplanten Diensten an Sonn- und Feiertagen lediglich einen Zuschlag von einem Viertel des Zuschlags Vollbeschäftiger und in der Nacht überhaupt keinen erhöhten Zuschlag erhalten, als diskriminierend und damit als unionsrechtswidrig erachtet.
- Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis G-379/2021 vom 17. Juni 2022 Teile der oben zitierten Bundesrechtslage als unsachlich beurteilt, da teilbeschäftigte Richterinnen und Richter für Überstunden durch die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen einer Rufbereitschaft in der Nachtzeit bloß einen 25%-igen Überstundenzuschlag erhalten haben, während bei Vollzeitkräften eine Erhöhung des Überstundenzuschlags von 50 % auf 100 % vorgesehen ist. Keine Bedenken hegte der VfGH indes gegen § 49 Abs 5 BDG, welcher einen Freizeitausgleich von Mehrdienstleistungen bei Teilbeschäftigten im Verhältnis 1:1,25 vorsieht.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wird entsprechend der mit dem Gesetz LGBl Nr 15/2024 für Landesbedienstete geltenden Regelung folgendes Abgeltungsmodell für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten vorgeschlagen (vgl die Erläuterungen zur Regierungsvorlage [Vorlage der Landesregierung](#):

„Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Zuschlag für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten nicht die absolute Anzahl der geleisteten Dienststunden honoriert, sondern eine Abgeltung für die Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die Arbeit über das vereinbarte Maß leisten. Mit dem 25% Zuschlag soll daher die Flexibilität der Teilbeschäftigten abgegolten werden (= Flexibilitätszuschlag). Erst bei Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden steht der erhöhte Quantitätszuschlag (50%) zu, der nun auch die erhöhte Gesundheitsbelastung, die mit einer Arbeitszeit von über 40 Wochenstunden verbunden ist, mit abgilt (= Quantitätszuschlag). Weisen Mehrdienstleistungen eine weitergehende Belastung aufgrund ihrer spezifischen Lage auf (Nachtzeit, Sonn- und Feiertag), erhöht sich der jeweilige Grundzuschlag (= Qualitätszuschlag).“

Wie bei der Erbringung von Überstunden soll in Zukunft auch bei der Leistung von Mehrstunden (bis zur 40. Stunde) zwischen Tag- und Nachtzeit unterschieden werden, mit der Folge, dass sich der bestehende Zuschlag von 25% auf 75% während der Nachtzeit erhöht. Die Sonn- und Feiertagsvergütung bei Vollbeschäftigung knüpft an die Höhe des Nachtzuschlages (100%) an, ab der 9. Stunde verdoppelt sich dieser auf 200%. Das gleiche System soll nun auch für Teilbeschäftigte gelten, sodass für Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 75% und ab der 9. Stunde von 150% gebührt. Nachdem der so erhöhte Sonn- und Feiertagszuschlag für Mehrstunden nunmehr auch einen Qualitätszuschlag beinhaltet, soll der bisher vorgegebene gleichzeitige Bezug von Sonn- und Feiertagszuschlag und Sonn- und Feiertagszulage für Teilzeitkräfte entfallen, da der Zuschlag bzw die Zulage ebenfalls diesem Aspekt geschuldet war und ansonsten der Qualitätsaspekt doppelt abgegolten wäre.“

Zu Z 18:

In dieser Bestimmung wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Z 20:

§ 13 Abs 7 RGV in der künftig maßgeblichen Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 144/2024 sieht eine Obergrenze des Nächtigungszuschusses in der Höhe des 8-fachen der Nächtigungsgebühr von 17 € vor, das gesetzlich vorgegebene Limit beträgt also 136 €. In Einzelfällen soll nach dem Vorbild von § 112 Z 6 L-BG auch eine höhere Abgeltung ermöglicht werden.

Zu Z 21:

Die Bestimmungen des § 24b Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 sehen vor, dass Schulwartinnen und Schulwarte auf Grund der mit ihrer Funktion verbundenen Dienstpflichten ihre jeweiligen Dienstwohnungen kostenfrei bewohnen. Diese Regelung soll einschließlich der Möglichkeit, weitere Tätigkeiten im Magistratsdienst hinsichtlich der Dienstwohnungsregelungen den Schulwartinnen und Schulwarten gleichzustellen, in das MagBeG übernommen werden.

Zu Z 23:

Der statische Verweis auf die Reisegebührenvorschrift wird aktualisiert.

Zu Z 24:

Die im Zusammenhang mit Beförderungen vorgesehenen Änderungen sollen rückwirkend in Kraft treten, ansonsten ist ein möglichst rasches Wirksamwerden vorgesehen. Die Übergangsbestimmung zur Anwendung von § 177b Abs 5 MagBeG ist im inhaltlichen Zusammenhang mit Z 5 erläutert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Magistrats-Bedienstetengesetz

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) ...
- (2) Ab dem 1. Jänner 2012 können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Stadt nur mehr mit folgenden Bediensteten begründet werden:
1. und 2. ...
 3. Bedienstete, die zur Leiterin oder zum Leiter des Kontrollamtes bestellt werden (§ 33 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966);
 4. und 5. ...
- Für weitere Funktionen kann der Gemeinderat durch Verordnung die Möglichkeit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit den dafür verwendeten Bediensteten vorsehen, wenn diese Funktionen auf Grund der damit verbundenen Aufgabenstellungen mit jenen der in der Z 1 genannten Funktionen vergleichbar sind.
- (3) bis (5) ...

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 24

- (1) Das Dienstverhältnis von Vertragsbediensteten endet:
1. ...
 2. durch einverständliche Lösung,
 3. bis 10. ...
- (3) und (4) ...
- (5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Stadt und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 29) oder durch Kündigung (§ 26) die Ausbildungskosten

Vorgeschlagene Fassung

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) ...
- (2) Ab dem 1. Jänner 2012 können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Stadt nur mehr mit folgenden Bediensteten begründet werden:
1. und 2. ...
 3. Bedienstete, die zur Stadtrechnungshofdirektorin oder zum Stadtrechnungshofdirektor bestellt werden (§ 33 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966);
 4. und 5. ...
- Für weitere Funktionen kann der Gemeinderat durch Verordnung die Möglichkeit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit den dafür verwendeten Bediensteten vorsehen, wenn diese Funktionen auf Grund der damit verbundenen Aufgabenstellungen mit jenen der in der Z 1 genannten Funktionen vergleichbar sind.
- (3) bis (5) ...

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 24

- (1) Das Dienstverhältnis von Vertragsbediensteten endet:
1. ...
 2. durch einvernehmliche Lösung,
 3. bis 10. ...
- (3) und (4) ...
- (5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Stadt und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung (Abs 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 29) oder durch Kündigung (§ 26) die Ausbildungskosten

Geltende Fassung

ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese den Bemessungswert übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

(6) ...

Verwendungsbeschränkungen**§ 45**

(1) bis (3) ...

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Allgemeine Dienstpflichten**§ 46**

(1) bis (4) ...

Teilbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes**§ 72**

(1) ...

(2) Die Teilbeschäftigung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Teilbeschäftigung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt der oder des Bediensteten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und

Vorgeschlagene Fassung

ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese den Bemessungswert übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

(6) ...

Verwendungsbeschränkungen**§ 45**

(1) bis (3) ...

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs 2 und 3 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Allgemeine Dienstpflichten**§ 46**

(1) bis (4) ...

(5) Bedienstete haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter, als Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Teilbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes**§ 72**

(1) ...

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

(3) Eine solche Teilbeschäftigung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt der oder des Bediensteten angehört und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. die oder der Bedienstete das Kind überwiegend selbst betreuen will.	2. die oder der Bedienstete das Kind überwiegend selbst betreuen will.
(4) ...	(4) ...
Bildungsteilzeit	Bildungsteilzeit
§ 72b	§ 72b
(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.	(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
Ausmaß des Erholungsurlaubs	Ausmaß des Erholungsurlaubs
§ 74	§ 74
(1) ...	(1) ...
(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubs-ausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.	(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß in diesem Kalenderjahr auf 220 Stunden und ab dem darauffolgenden Kalenderjahr auf 240 Stunden.
(3) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis wirksam begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, gebührt der volle Erholungsurlaub.	(3) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis wirksam begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung	Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung
§ 75	§ 75
(1) Die Bediensteten haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 74 gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:	(1) Die Bediensteten haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 74 gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresentschädigungsgesetzes berechtigt;</p> <p>2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit im Dienst einer Gebietskörperschaft;</p> <p>3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;</p> <p>4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.</p>	<p>1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresentschädigungsgesetzes berechtigt;</p> <p>2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit im Dienst einer Gebietskörperschaft;</p> <p>3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;</p> <p>4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.</p> <p>Sind die Voraussetzungen erst nach dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres gegeben, so gebührt die Erhöhung in diesem Kalenderjahr nur im jeweils halben Ausmaß.</p>
(2) ...	(2) ...
Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses	Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 83	§ 83
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) bis (7) ...	(3) bis (7) ...
Pflegefreistellung	Pflegefreistellung
§ 90	§ 90
(1) Bedienstete haben- unbeschadet des § 84 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:	(1) Bedienstete haben- unbeschadet des § 84 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

Geltende Fassung

1. und 2. ...
3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie oder er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) bis (8) ...

Befassung des Magistrats und der Leistungsfeststellungskommission**§ 103**

- (1) bis (6) ...
- (7) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.
- (8) ...

Erlassung des Disziplinarerkenntnisses**§ 135**

(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu ergehen.

(2) und (3) ...

Pflegedienst-Chargenzulage**§ 157**

- (1) ...
- (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| 1. für Stationspfleger und Stationsschwestern | 208,9 €; |
| 2. für Oberpfleger und Oberschwestern | 268,8 €; |
| 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen | 328,3 €. |

Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...
3. wegen der Begleitung ihres oder seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie oder er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt bzw einer Rehabilitationseinrichtung, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) bis (8) ...

Befassung des Magistrats und der Leistungsfeststellungskommission**§ 103**

- (1) bis (6) ...
- (8) ...

Erlassung des Disziplinarerkenntnisses**§ 135**

(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) bzw bei Verhandlungen in Abwesenheit der oder des Beschuldigten vier Wochen nach Einlangen der Stellungnahme gemäß § 134 Abs 2 zu ergehen.

(2) und (3) ...

Pflegedienst-Chargenzulage**§ 157**

- (1) ...
- (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. für Bereichsleitung | 293,90 € |
| 2. für Pflegedienstleitung | 378,10 € |
| 3. für zentrale Pflegeleitung | 461,90 €. |

Geltende Fassung**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2****§ 157a**

(1) und (2) ...

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Prozentsätze des Bemessungswertes:

1 Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit a und b der Tagesbetreuungs-Verordnung:	10 %;
2 Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit c der Tagesbetreuungs-Verordnung:	7 %.

Beförderung**§ 168**

(1) bis (5) ...

(6) Werden Bedienstete der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, wird abweichend von Abs 3 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

Einstufung nach Zuordnungsänderungen**§ 168g**

(1) und (2) ...

(3) Für die Einstufung bei einer Höherreihung gelten folgende Bestimmungen:

- Mit dem Wirksamwerden der Höherreihung (§ 43a Abs 5) ist die oder der Bedienstete in jene Einkommensstufe des Einkommensbandes der neuen Modellstelle einzustufen, die betragsmäßig unter Einbeziehung einer allenfalls vorgesehenen Erschwerisabgeltung (§ 168e) dem Vergleichseinkommen (Z 2) entspricht. Wenn betragsmäßig keine dem Vergleichseinkommen genau entsprechende Einkommensstufe besteht, ist jene zu wählen, die dieses Vergleichseinkommen im geringsten

Vorgeschlagene Fassung**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2****§ 157a**

(1) und (2) ...

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Prozentsätze des Bemessungswertes:

1 Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28 Abs 4 bis 6 der KBBG:	10 %;
2 Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28 Abs 10 bis 12 der KBBG:	7 %.

Beförderung**§ 168**

(1) bis (5) ...

(6) Werden Bedienstete der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, wird abweichend von Abs 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(7) Beförderungen können mit Wirksamkeit auf einen nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Zeitpunkt vorgenommen werden.

Einstufung nach Zuordnungsänderungen**§ 168g**

(1) und (2) ...

(3) Für die Einstufung bei einer Höherreihung gelten folgende Bestimmungen:

- Mit dem Wirksamwerden der Höherreihung (§ 43a Abs 5) ist die oder der Bedienstete in jene Einkommensstufe des Einkommensbandes der neuen Modellstelle einzustufen, die betragsmäßig unter Einbeziehung einer allenfalls vorgesehenen Erschwerisabgeltung (§ 168e) dem Vergleichseinkommen (Z 2) entspricht. Wenn betragsmäßig keine dem Vergleichseinkommen genau entsprechende Einkommensstufe besteht, ist jene zu wählen, die dieses Vergleichseinkommen im geringsten

Geltende Fassung

Ausmaß überschreitet. Eine Einstufung kann jedoch höchstens in die letzte Einkommensstufe des Einkommensbandes der neuen Modellstelle erfolgen.

2. Für die Berechnung des Vergleichseinkommens sind als erster Schritt dem aktuellen Gehalt der bzw des Bediensteten allfällige vor Beginn der Zuordnung auf den höherwertigen Arbeitsplatz gebührende Bezugsbestandteile gemäß § 168e (Erschwernisabgeltung), § 168h (Wahrungszulage bei Rückreihung) hinzuzurechnen. Ein allfälliger Bezugsbestandteil gemäß § 168f (Entlohnung bei vorübergehender höherwertiger oder probeweiser Zuordnung) ist nicht zu berücksichtigen. Sodann ist zu ermitteln, um wie viele Einkommensbänder die oder der Bedienstete höher eingereiht werden soll, und diese Zahl mit 5 zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Prozentsatz, um den der Ausgangswert zur Ermittlung des Vergleichseinkommens zu erhöhen ist; der Höchstwert für diesen Prozentsatz beträgt 20 %.

3. bis 5. ...

(4) ...

Überstunden- und Mehrstundenvergütung

§ 180

(1) bis (3) ...

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt:

1. bei Überstunden gemäß § 64 Abs 3 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;

Vorgeschlagene Fassung

Ausmaß überschreitet. Die Einstufung kann höchstens in jene Einkommensstufe erfolgen, die ziffernmäßig der Einkommensstufe im bisherigen Einkommensband entspricht, höchstens jedoch in die letzte Einkommensstufe des Einkommensbandes der neuen Modellstelle.

2. Für die Berechnung des Vergleichseinkommens sind als erster Schritt dem aktuellen Gehalt der bzw des Bediensteten allfällige vor Beginn der Zuordnung auf den höherwertigen Arbeitsplatz gebührende Bezugsbestandteile gemäß § 168e (Erschwernisabgeltung) hinzuzurechnen. Ein allfälliger Bezugsbestandteil gemäß § 168f (Entlohnung bei vorübergehender höherwertiger oder probeweiser Zuordnung) ist nicht zu berücksichtigen. Sodann ist zu ermitteln, um wie viele Einkommensbänder die oder der Bedienstete höher eingereiht werden soll, und diese Zahl mit 5 zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Prozentsatz, um den der Ausgangswert zur Ermittlung des Vergleichseinkommens zu erhöhen ist; der Höchstwert für diesen Prozentsatz beträgt 20 %.
- 2a. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für die Einreihung in das neue Einkommensband der für die besoldungsrechtliche Stellung am Tag vor der Höherreihung im bisherigen Einkommensband für den Erfahrungsanstieg zu berücksichtigende Zeitraum maßgebend, wenn die Höherreihung mit der Zuordnung zu einer Modellstelle derselben Modelfunktion verbunden ist oder der Arbeitsplatz auf Grund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung oder einer Aufwertung im Stellenplan einer höher bewerteten Modellstelle zugeordnet wird.

3. bis 5. ...

(4) ...

Überstunden- und Mehrstundenvergütung

§ 180

(1) bis (3) ...

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt:

1. bei Überstunden gemäß § 64 Abs 3 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;

Geltende Fassung

2. bei Mehrstunden gemäß § 64 Abs 4 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.

(5) bis (8) ...

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 181

(1) Bedienstete, für die ein Dienstplan gemäß § 63 Abs 6 gilt, gebührt für die über die im § 63 Abs 2 angeführte Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) und (3) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 182

(1) und (2) ...

(3) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der 8. Stunde 25 % und ab der 9. Stunde 50 %.

(4) ...

(5) Den unter Abs 4 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 % des Bemessungswertes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen). Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.

(6) ...

Reisegebühren

§ 193

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit folgenden Abweichungen:

Vorgeschlagene Fassung

2. bei Mehrstunden gemäß § 64 Abs 4 dritter Satz außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung.

(5) bis (8) ...

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 181

(1) Bedienstete, für die ein Dienstplan gemäß § 63 Abs 7 gilt, gebührt für die über die im § 63 Abs 2 angeführte Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) und (3) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 182

(1) und (2) ...

(3) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der 8. Stunde 75 % und ab der 9. Stunde 150 %.

(4) ...

(5) Den unter Abs 4 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 % des Bemessungswertes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen).

(6) ...

Reisegebühren

§ 193

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit folgenden Abweichungen:

Geltende Fassung

1. An die Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Bundesvollziehung tritt jene des Gemeinderats.
2. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 sowie der Zuschlag gemäß § 10 Abs 4 kann durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bis zu der jeweils für Bundesbeamten und -beamte geltenden Höhe angehoben werden.

Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen**§ 196**

(1) ...

(2) bis (6) ...

Abfertigung der Vertragsbediensteten**§ 202**

(1) ...

- (2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn
1. bis 6. ...
 7. das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zu Stande kommt; oder

Vorgeschlagene Fassung

1. An die Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Bundesvollziehung tritt jene des Gemeinderats.
2. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 sowie der Zuschlag gemäß § 10 Abs 4 kann durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bis zu der jeweils für Bundesbeamten und -beamte geltenden Höhe angehoben werden.
3. § 13 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass in Ausnahmefällen ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden kann, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.

Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen**§ 196**

(1) ...

(1a) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einer Schulwartin bzw einem Schulwart wegen ihrer oder seiner dienstlichen Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, haben Bedienstete weder die Grundvergütung noch den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben (§ 197) zu entrichten.

(1b) Abs 1a ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die auf Grund der mit ihrem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen Aufsichts- oder Betreuungspflichten wahrnehmen, die einer Schulwartin oder einem Schulwart vergleichbar sind. Der Gemeinderat hat durch Verordnung festzulegen, welche Arbeitsplätze diese Anforderungen erfüllen.

(2) bis (6) ...

Abfertigung der Vertragsbediensteten**§ 202**

(1) ...

- (2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn
1. bis 6. ...
 7. das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zu Stande kommt; oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
8. ...	8. ...
(3) bis (14) ...	(3) bis (14) ...
Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht	Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht
§ 216	§ 216
(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:	(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:
1. bis 26. ...	1. bis 26. ...
27. Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 153/2020;	27. Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 26/2025;
28. bis 37. ...	28. bis 37. ...
(2) ...	(2) ...
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 118/2022	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 118/2022
§ 223	§ 223
(1) bis (11) ...	(1) bis (11) ...
	(12) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2025 treten in Kraft: „1. § 168 Abs 6 und 7 mit 1. Jänner 2024; 2. die §§ 1 Abs 2, 24 Abs 1, 45 Abs 4, 46 Abs 5, 72 Abs 2 und 3, 72b Abs 1, 74 Abs 3, 75 Abs 1, 83 Abs 2a, 90 Abs 1, 135 Abs 1, 157 Abs 2, 157a Abs 3, 168g Abs 3, 181 Abs 1, 182 Abs 3 und 5, 193, 196 Abs 1a und Abs 1b, 202 Abs 2, 216 Abs 1 und die Anlage 3 sowie der Entfall von § 103 Abs 7 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten; 3. § 74 Abs 2 und § 180 Abs 4 mit 1. Jänner 2026. § 177b Abs 5 Z 1 findet auch auf jene Zeiten zwischen dem Schuleintritt und dem 8. Lebensjahr des Kindes Anwendung, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBI Nr/2025, jedoch nach dem 1. August 2024 eine Teilbeschäftigung zu einem im § 72 Abs 1 genannten Zweck in Anspruch genommen worden ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 177b Abs 5 Z 1 ist weiters, dass die Anwendung dieser Bestimmung von der oder dem

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bediensteten binnen eines Jahres ab dem in der Z 2 genannten Zeitpunkt beantragt wird.